

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 5. Jänner 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0698-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6904/J betreffend "Bildungskarenz", welche die Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 5. November 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) sind Arbeitsverhältnisse zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, welche den Inhalt der Arbeitsverhältnisse zwingend regeln, vom Anwendungsbereich des AVRAG ausgenommen.

Vielmehr treten Bedienstete des Bundes zur Durchführung einer persönlichen Fort- und Weiterbildung gegebenenfalls eine sonstige Karenz nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 an. Eine statistische Erfassung dieser sonstigen Karenzen nach dem Karenzgrund ist nicht vorgesehen.

Die Durchsicht aller Personalakte für den Verwaltungsbereich Wirtschaft bzw. für das seinerzeitige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend samt nachgeordneter Dienststellen hat nachfolgendes Ergebnis gebracht:

Kalenderjahr	Personenkreis	Geschlecht	Dauer
2013	VB	weiblich	drei Monate
	VB	männlich	ein Jahr
2014	VB	männlich	ein Jahr

Kalenderjahr	Personenkreis	Geschlecht	Dauer
2015	VB	männlich	ein Jahr
	VB	männlich	fünf Monate
	VB	weiblich	sechs Monate


Die Durchsicht aller Personalakte für den Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung bzw. für das seinerzeitige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung samt nachgeordneter Dienststellen hat nachfolgendes Ergebnis gebracht:

Kalenderjahr	Personenkreis	Geschlecht	Dauer
2013	VB	weiblich	drei Monate
	VB	männlich	ein Monat
2014	VB	weiblich	drei Monate
	VB	weiblich	acht Monate
	VB	weiblich	acht Monate
	VB	weiblich	ein Monat
	VB	weiblich	vier Monate
2015	VB	weiblich	fünf Monate
	VB	weiblich	ein Monat
	VB	weiblich	sechs Monate
	VB	weiblich	vier Monate
	VB	weiblich	drei Monate
	VB	weiblich	ein Jahr
	VB	männlich	acht Monate
	VB	weiblich	fünf Monate

**Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung, wurde ein Dienstverhältnis nach Beendigung der Bildungskarenz auf Antrag der Vertragsbediensteten einvernehmlich gelöst.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2016-01-05T10:11:21+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	FR0p1X0UnRq0ZR0+WNuRfXY8OmAKaGs0rOQgDU6DBvwVkhqBwAWKx7PCgb2wm+03sxx8GLnfMTMd682k808dH04xJwxVPMav/7ajSyVNeByO/ocX8BGInbyWcHb6rT6Z11QCA7YeWImIocEwrhFOiuJkjmOlwXNizYjALFO1DInfv63NKUy2abwa7Ae6epe/n/ia+jr1WB4GDBH1JA2drMo/ALXxeiejcWMfzN5SIC6l2wtndN2lLg/hT8aaqdeXGNch5pgAE/gpHbKQLleaWg8NUSX/6onj1Mxz5L63GzOL+omxAQuuZu+WvzQ7eveAWrsRD6SMjs+51UQgyRhwUw==	

